

Leitsatz des Gerichts:

Für die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ist ohne Rücksicht auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen allein maßgeblich, ob der Schuldner eine inländische Niederlassung hat.

BGH, Beschl. v. 8. 3. 2012 – IX ZB 178/11 (LG Wuppertal), ZIP 2012, 782 = DB 2012, 857 = ZInsO 2012, 699

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor (HU), Berlin

1.1 Die für das Verständnis des vorliegenden Falls maßgebliche Vorgeschichte des Geschehens findet sich in ZIP 2011, 284; dort hatte der BGH entschieden, dass die Amtsenthebung eines Notars gerechtfertigt sein kann, wenn er zur Erlangung beschleunigter Restschuldbefreiung bei einem ihm erkennbar international unzuständigen Gericht die Insolvenzeröffnung beantragt. In dem gegenwärtigen Verfahren geht es darum, dass in einem zweiten Anlauf ein Insolvenzverfahren in England eröffnet wurde, was zwangsläufig ein Hauptverfahren ist. Die Gläubigerin, die den gesamten Geschehenskomplex ins Rollen gebracht hat, hat die Eröffnung eines Sekundärverfahrens in Deutschland beantragt und ist damit wie in beiden Vorinstanzen auch vor dem BGH gescheitert.

1.2 Ein Blick in das Gesetz legt die Antwort auf die den Gerichten gestellte Frage nach der Eröffnungsfähigkeit nahe: Ist ein Hauptverfahren gem. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO einmal eröffnet, wirkt sich diese Eröffnung automatisch auf das gesamte Territorium sämtlicher Mitgliedstaaten aus, Art. 16 und 17 EuInsVO, und kann in seiner Wirkungsentfaltung grundsätzlich nur durch die Eröffnung eines Parallelverfahrens eingeschränkt werden. Voraussetzung dafür ist aber ausweislich des Art. 3 Abs. 2 EuInsVO, dass sich in dem betreffenden Mitgliedstaat – vorliegend also Deutschland – eine Niederlassung befindet. Was darunter zu verstehen ist, erläutert Art. 2 lit. h EuInsVO, nämlich ein etwas näher spezifizierter Ort, wo der Schuldner unter „Einsatz von Personal und Vermögenswerten“ wirtschaftliche Aktivität entfaltet.

2. In Anbetracht dieser bemerkenswert klaren Gesetzeslage verwundert es, dass es eines Spruchs des höchsten deutschen Zivilgerichts bedarf, um deren Maßgeblichkeit zu konstatieren. Der BGH macht in seiner Entscheidung klar, dass die Existenz einer Niederlassung nicht schon allein in dem Vorhandensein von Vermögensgegenständen gesehen werden kann, und dass die für die Eröffnung eines Hauptverfahrens maßgeblichen Kriterien – also der sattsam bekannte COMI – keine Rolle spielen für die Eröffnung eines Parallelverfahrens. Beides Aussagen, die sich aus der bloßen Lektüre des Gesetzes ergeben – und zwar bezüglich Fragestellungen, die, soweit ersichtlich, durch niemanden angezweifelt werden.

3. Dementsprechend ist dem BGH einschränkungslos beizupflichten. *Lege artis* ist die Entscheidung hergeleitet, und keine andere ist möglich, wenn denn nicht der zwischenzeitlich gut und praktikabel eingespielte Wirkmechanismus der Verordnung gefährdet werden sollte. Der Beschluss stellt damit klar, dass die häufig (gelegentlich vielleicht allzu sehr vereinfachend) formulierte Empfehlung, bei einem im Ausland eröffneten Hauptverfahren solle ein Sekundärverfahren im Inland eröffnet werden, nur dann auch tatsächlich eingreift, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

In Anbetracht dessen bedarf es allenfalls noch eines kleinen Nachtrags: In Rz. 10 wird geprüft, ob der zum maßgeblichen Zeitpunkt vorläufig seines Amtes enthobene Schuldner nicht doch noch wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet hat und damit die Voraussetzungen des Niederlassungsbegriffs erfüllt. Sofern diese Schlussfolgerung tatsächlich angedacht worden sein sollte, wäre dem mit dem OLG Wien (NZI 2005, 56, 60; s. aber LG Hannover ZIP 2008, 2375 = NZI 2008, 631 (m. krit. Anm. *Vallender*)) entgegenzuhalten, dass das in Art. 2 lit. h EuInsVO angesprochene Personal nicht mit dem Schuldner identisch sein kann; man käme sonst doch zu dem bewusst abgelehnten reinen Vermögensgerichtsstand.